



PROTOKOLL

Aufgenommen am **Mittwoch, den 12. Dezember 2018 um 19.00 Uhr** im Gemeindeamt Mogersdorf, bei der unter Vorsitz des Bürgermeisters stattgefundenen Sitzung des **GEMEINDERATES**.

Anwesende:

Bürgermeister Josef Korpitsch; Vizebürgermeister Wolfgang Deutsch;
Gemeindevorstand: OV Josef Tonweber, OV Thomas Kloiber;
Gemeinderäte: Manuel Grandits, Markus Korpitsch Norbert Kloiber, Philipp Kohl, Martina Maurer, Josef Lex, Erwin Mayer, Wilhelmine Raimann, Martin Scheuchenpflug, Martin Schrei, Karl Siener, Harald Simandl, Mario Uitz;
Ersatzgemeinderäte: Gabriele Neuherz, Hermann Knerl;
Schriftführer: OAR Gerhard Granitz;
Es fehlen: Michael Glantschnig, Klaus Peter, (beide entschuldigt).

Der Bürgermeister begrüßt zunächst die erschienenen Gemeinderäte und Ersatzgemeinderäte. Er stellt die gesetzmäßige Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister hält fest, dass die Ersatzgemeinderäte wie folgt vertreten:
ÖVP-Fraktion: Gabriele Neuherz – Vertretung für Klaus Peter,
SPÖ-Fraktion: Hermann Knerl – Vertretung für Michael Glantschnig;
Zu Beglaubiger des Protokolls bestellt er Gemeinderätin Gabriele Neuherz und Gemeinderat Norbert Kloiber.

Der Bürgermeister hält fest, dass jeder Gemeinderat das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung erhalten hat. Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es Einwendungen zum Protokoll gibt.

**Nachdem keine Einwendungen vorgebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag, das Protokoll vom 20.9.2018 wie vorliegend zu genehmigen.
Der Antrag wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.**

**Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass folgender Punkt zur Behandlung in der heutigen Tagesordnung aufgenommen werden soll:
12.) Beschluss des Vertrages, inklusive 1. Vertragsnachtrag, zur Mitbenützung einer regionalen Abfall- und Problemstoffsammelstelle in Heiligenkreuz i.L., mit dem Burgenländischen Müllverband und dem Umweltdienst Burgenland;
Der bisherige Punkt 12.), Allfälliges soll als Punkt 13.) behandelt werden.
Der Antrag wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.**

Der Bürgermeister gibt die Tagesordnung wie folgt bekannt:

- TAGESORDNUNG:**
- 1.) Bericht des Bürgermeisters;
 - 2.) Voranschlag 2019
 - a) Abgaben und Entgelte,
 - b) Höhe des Kassenkredites,
 - c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen,
 - d) Dienstpostenplan,
 - e) Mittelfristiger Finanzplan,
 - f) Voranschlagsbeschluss 2019;

- 3.) **Verordnungen für 2019;**
- 4.) **Wasserversorgungsanlage, BA 3, Beschluss über die Annahme des Förderungsvertrages mit dem BM für Nachhaltigkeit und Tourismus, vertreten durch die KPC;**
- 5.) **ABA Mogersdorf, Leitungskataster Mogersdorf-Dorf, Beschluss über die Annahme des Förderungsvertrages mit dem BM für Nachhaltigkeit und Tourismus, vertreten durch die KPC;**
- 6.) **Beschluss über die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Erstellung eines Kanalsanierungskonzeptes und einer Abflussuntersuchung für Mogersdorf-Dorf;**
- 7.) **Beschluss über die 19. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes;**
- 8.) **Beschluss über den Ankauf eines Gemeindetraktors und Finanzierung über Leasing;**
- 9.) **Beschluss über den Verkauf des Grundstückes Nr. 126, KG Mogersdorf;**
- 10.) **Beschlüsse zu Subventionsansuchen:
Musikverein Mogersdorf, Schülerinstrumentenkauf, ASKÖ Wallendorf, Erhöhung der Jahressubvention, Pensionisten-Verband Wallendorf/Deutsch Minihof, Festschrift;**
- 11.) **Bericht des Prüfungsausschusses über die am 22.11. durchgeführte Prüfung;**
- 12.) **Beschluss des Vertrages, inklusive 1. Vertragsnachtrag, zur Mitbenützung einer regionalen Abfall- und Problemstoffsammelstelle in Heiligenkreuz i.L, mit dem Burgenländischen Müllverband und dem Umweltdienst Burgenland;**
- 13.) **Allfälliges:
voraussichtlich nächster Sitzungstermin,
Information über Sicherheitspartner im Bezirk Jennersdorf.**

Zu 1. TO:

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

- .) 24.10. – Friedensteinverlegung mit den Schülern der Volksschule Mogersdorf;
 - .) 12.11. – Kassaprüfung beim Abwasserverband;
 - .) 14.11. – Gemeindevorstandssitzung;
 - .) 20.11. – Besprechung des Jahresbauprogrammes mit dem Wasserbauamt;
 - .) 20.11. – Gemeindegemeinschaft des Bgld. Müllverbandes;
 - .) 22.11. – Ist der neue Traktor bei der Fa. Gerencser eingelangt und wird für die Gemeindegemeinschaften (Winterdienst) angepasst.
 - .) 22.11. – die Feuerwehr Deutsch Minihof hat das neue Einsatzfahrzeug abgeholt und in Betrieb genommen;
 - .) 26.11. – Schösslverein Mogersdorf, Vorbesprechung des Symposiums Mogersdorf 2019;
 - .) 26.11. – Gemeindevorstandssitzung;
 - .) 27.11. – Bürgermeister- und Amtsleitertagung in Neuhaus/Klausenbach;
 - .) 28.11. – Herr Halb von A1 hat eine Tafel betreffend den Breitbandausbau in Mogersdorf gebracht. Die Tafel wurde am Gemeindeamt angeschlagen. Baubeginn 2019;
- Der Bürgermeister berichtet auch zu den Einsprüchen gegen den in Wallendorf geplanten Sendemast;
- .) 30.11. – Schlussbesprechung mit dem Büro Lukitsch über den Infrastrukturkataster;
 - .) 1.12. – Mitgliederversammlung des Burgenländischen Müllverbandes, die Mülltarife bleiben wieder gleich;
 - .) 3.12. Besprechung im Stadtamt Jennersdorf betreffend die Sanierung der Neuen Mittelschule Jennersdorf, Thema war die Finanzierung und die bestehenden Vertragsverhältnisse mit der Bgld. Kommunalgebäudeleasing – eingetragenes Baurecht und Leasingverträge.

- .) 3.12. – Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Lafnitztal-Wollingermühle, Mogersdorf wurde in der Sitzung als Mitglied aufgenommen;
- .) 11.12. – Baustellebegehung mit der Fa. Swietelsky, es wurden Mängel besprochen und die Behebung vereinbart;
- .) 11.12. – Begehung zur Erstellung eines Bodengutachtens beim Haus Wallendorf 110 weil die Besitzerin befürchtet, dass sich die Böschung vor ihrem Haus, wo die Fernwärmeleitung verlegt wurde, absenkt.
- .) 11.12. – Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung beim Abwasserverband Bezirk Jennersdorf, Der Antrag des Bürgermeisters auf die Indexanpassung der Gemeindebeiträge zu verzichten wurde abgelehnt.
- .) Teilnahme an diversen Weihnachtsfeiern;
- .) 12.12. – Sitzung des Sanitätskreis-Ausschusses mit Beschluss des Voranschlages.

Zu 2. TO:

Der Bürgermeister ersucht OAR Granitz den Voranschlag für 2019 vorzustellen: OAR Granitz berichtet, dass der Entwurf eines **Voranschlages für das Finanzjahr 2019** im Gemeindeamt vom 27.11. bis zum 11.12.2018 während der Amtsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war. Den Gemeinderatsfraktionen wurde ein Entwurf des Voranschlages rechtzeitig zugestellt. Erinnerungen wurden keine eingebracht.

OAR Granitz bringt den Entwurf für den Voranschlag für 2019 vollinhaltlich zur Kenntnis: Stellungnahmen/Anfragen/Erklärungen zum Voranschlagsentwurf:

- .) Repräsentationsausgaben wurden höher angesetzt, weil im Jahr 2019 das Jubiläum 50 Jahre Symposion Mogersdorf ist und die Gemeinde bei den Symposien immer zu einem Empfang eingeladen hat.
- .) Bei der Volksschule sollen die Sanierungsarbeiten fortgesetzt werden.
- .) Personalkosten bei der Tagesbetreuung haben sich teilweise zum Kindergarten verschoben, weil die Pädagogin mehr Stunden im Kindergarten absolviert.
- .) Der Budgetansatz für die Neue Mittelschule Jennersdorf wurde inklusive anteiliger Sanierungskosten budgetiert, weil von der Stadt Jennersdorf betreffend die von den Sprengelgemeinden verlangte langfristige Finanzierung keine Entscheidung getroffen wurde. Der Gemeinderat wird ausführlich über die Gespräche mit Jennersdorf und den unklaren Sachverhalt informiert.
- .) Die gebremste Dynamik bei den Kosten für die Sozialleistungen wirkt sehr positiv.
- .) Beim Gesundheitszentrum sollen die Balkone saniert werden.
- .) Außerordentliche Vorhaben sind vorerst nicht angesetzt, weil für eventuell notwendige Maßnahmen im Bereich der Ortskanalisation Mogersdorf oder zur Vorbereitung der Sanierung der Ortsdurchfahrt im Jahr 2020 oder Maßnahmen im Zuge des Breitbandausbaues noch keine Planungen bestehen und daher auch keine Kosten abgeschätzt werden können. Sollten im Jahr 2019 aber schon Maßnahmen erforderlich sein, dann müsste rechtzeitig ein Nachtragsvoranschlag beschlossen werden.

Sämtliche Beilagen zum Voranschlag wie:

Nachweis über die Leistungen für Personal,
 Nachweis über die Transfers von und an Träger des Öffentlichen Rechts,
 Nachweis über die Darlehensschulden und des Schuldendienstes,
 Nachweis über die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen – Leasingverträge,
 Nachweis über den Stand von Wertpapieren,
 Nachweis über den Stand der Haftungen,
 Nachweis über die veranschlagten Vergütungen,
 Dienstpostenplan und Haushaltsquerschnitt
 werden zur Kenntnis gebracht.

Nach ausführlicher Diskussion werden folgende Beschlüsse gefasst:

a) Abgaben und Entgelte:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass bei den folgenden Abgaben und Gebühren die Werte um den Jahresindex von 2017, d.s. 2,1 % angepasst werden.

Einhebung von Friedhofsgebühren.

§ 2

Für die Verleihung des Benützensrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren des Benützensrechtes eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

		NEU
1. Erdgräber bis 2fachen Belag - Einzelgräber	€ 122,00	125,00
2. Erdgräber bis 4fachen Belag - Doppelgräber	€ 244,00	250,00
3. Erdgräber ab 5fachen Belag – Familiengräber	€ 398,00	406,00
4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag	€ 136,00	139,00
5. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag	€ 306,00	313,00
6. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 1,5 Meter)	€ 93,00	95,00
7. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 1,5 Meter)	€ 122,00	125,00
8. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 2,2 Meter)	€ 122,00	125,00
9. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 2,2 Meter)	€ 178,00	182,00

Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühr.

§ 3

Für die Erneuerung der Benützensrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

		NEU
1. bei einer Beisetzung in Erdgräber bis 1,5 Meter Tiefe	€ 434,00	444,00
2. bei einer Beisetzung in Erdgräber ab 1,5 Meter Tiefe	€ 492,00	503,00
3. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüften)	€ 147,00	150,00
4. bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr	€ 217,00	222,00
5. bei einer Beisetzung einer Urne	€ 81,00	83,00

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

(1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr wie folgt zu entrichten:

für den 1. Tag	€ 125,00	NEU 128,00
für jeden weiteren Tag	€ 46,00.	NEU 47,00

Ausschreibung einer Hundeabgabe

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	Euro 14,50	
b) für alle anderen Hunde	Euro 25,00	NEU 26,00
c) für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	Euro 35,00	NEU 40,00

Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren

§ 2

a) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 1,705 (NEU: € 1,74) Euro. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr 163,45 (bleibt gleich) Euro.

b) Die Höhe der Gebühr für einen Wassermesser beträgt 57,00 (bleibt gleich) Euro. Diese Gebühr ist beim Einbau des Wasserzählers und bei jedem Austausch des Zählers zu entrichten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Euro 1,00 (NEU 1,021) pro m² der jeweiligen Wohnfläche (Außenmaße) eines Gebäudes (zur Wohnfläche zählen sämtliche Räume, die Menschen zur Unterkunft und Haushaltsführung dienen, insbesondere Wohn-, Schlaf- und sonstige Zimmer, Küche, Essraum, Lagerräume, Speis, Vorräume, Dielen, sämtliche Sanitärräume, Hobbyräume, Sauna und sonstige für die Benützung der o. a. Räume erforderlichen Gebäudeteile) und zusätzlich Euro 1,12 (NEU 1,14) pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.
2. Euro 1,00 (NEU 1,021) pro m² der gewerblich genutzten Gebäudefläche bei Gast- und sonstigen Gewerbebetrieben (außer Lagerräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind), der landwirtschaftlich genutzten Gebäudefläche (außer Lagerräume und sonstige Wirtschaftsräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind) und bei öffentlichen Gebäuden jene Flächen, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung für ihre Zwecke genützt werden und zusätzlich Euro 1,12 (NEU 1,14) pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.

Alle übrigen Gebühren, Abgaben, die Mieten und Pachten sollen ebenfalls um den Index von 2,1 % erhöht werden - das gilt dort, wo nicht schon eine Indexvereinbarung besteht.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

b) Höhe des Kassenkredites:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Höchstbetrag des Kassenkredites der im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden darf, mit € 200.000,-- festgesetzt wird. Der Kassenkredit ist spätestens am Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen. Der Kassenkredit wird bei der Raiffeisenbezirksbank Jennersdorf aufgenommen. Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen:

Die Aufnahme von neuen Darlehen ist vorerst nicht vorgesehen. Sollten außerordentliche Vorhaben notwendig werden, ist darüber mit einem Nachtragsvoranschlag zu beschließen.

d) Dienstpostenplan:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Dienstpostenplan wie folgt zu beschließen:

- 1 Beamter, Dienstklasse B VII,**
- 2 Vertragsbedienstete in c, Hauptverwaltung Gemeindeamt,**
- 2 Vertragsbedienstete in l2b1, Kindergärtnerinnen,**
- 1 Vertragsbedienstete in gb1 (Freizeitpädagogin und Aushilfe im Kindergarten)**
- 2 Vertragsbedienstete in p5, Reinigung Gemeindeamt, Schule, Kindergarten und sonstige Bereiche, bzw. Kindergartenhelferin,**
- 4 Gemeindearbeiter in freier Vereinbarung,**
- 1 Aushilfsarbeiter in freier Vereinbarung – nur in einem Förderprogramm (zB Aktion 2020),**
- 4 Ferialarbeiter.**

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

e) Mittelfristiger Finanzplan:

Der Bürgermeister stellt den Antrag für die Jahre 2020 bis 2023 den mittelfristigen Finanzplan wie folgt zu beschließen:

2020	Ordentliche Einnahmen	€ 2,000.800,00-
	Ordentliche Ausgaben	€ 1,916.800,00
2021	Ordentliche Einnahmen	€ 2,091.900,00
	Ordentliche Ausgaben	€ 1,926.000,00
2022	Ordentliche Einnahmen	€ 2,187.100,00
	Ordentliche Ausgaben	€ 1,912.600,00
2023	Ordentliche Einnahmen	€ 2,299.000,00
	Ordentliche Ausgaben	€ 1,866.600,00

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

f) Voranschlagsbeschluss für 2019

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag für 2019 wie folgt zu beschließen:

Folgende Änderungen zum Auflageentwurf wurden eingearbeitet:

2/850-870	neuer VA-Betrag	€ 29.200,00
1/850-346	neuer VA-Betrag	€ 18.500,00
1/850-650	neuer VA-Betrag	€ 6.400,00
1/851-346	neuer VA-Betrag	€ 44.900,00
1/851-650	neuer VA-Betrag	€ 10.000,00
2/990-963	neuer VA-Betrag	€ 56.600,00

Ordentlicher Haushalt		Einnahmen	Ausgaben
Gruppe 0	Vertretungskörper u. Allgem. Verwaltung	20.200,00	410.500,00
Gruppe 1	Öffentl. Ordnung und Sicherheit	1.300,00	116.600,00
Gruppe 2	Unterricht, Erziehung, Sport	155.000,00	561.300,00
Gruppe 3	Kunst, Kultur, Kultus	600,00	22.000,00
Gruppe 4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	1.100,00	216.500,00
Gruppe 5	Gesundheit	7.200,00	60.400,00
Gruppe 6	Straßen-, Wasserbau und Verkehr	300,00	42.800,00
Gruppe 7	Wirtschaftsförderung	16.300,00	30.200,00
Gruppe 8	Dienstleistungen	629.100,00	697.300,00
Gruppe 9	Finanzwirtschaft	1.387.200,00	60.700,00
	Gesamtsumme	2.218.300,00	2.218.300,00
Ausserordentlicher Haushalt			
Gruppe 8	Dienstleistungen	0,00	0,00
	Gesamtsumme	0,00	0,00

Der Hebesatz für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B soll mit 500 v. Hundert festgesetzt werden.

Die Deckungsfähigkeit soll für die Gruppen 1 bis 9, jeweils in sich, festgelegt werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 3. TO:

Friedhofsgebühren:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung wie folgt neu zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 12. Dezember 2018 über die **Einhebung von Friedhofsgebühren.**

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzungsgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahnhalle)

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren des Benützungsrechtes eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- | | |
|---|----------|
| 1. Erdgräber bis 2fachen Belag - Einzelgräber | € 125,00 |
| 2. Erdgräber bis 4fachen Belag - Doppelgräber | € 250,00 |
| 3. Erdgräber ab 5fachen Belag – Familiengräber | € 406,00 |
| 4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag | € 139,00 |
| 5. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag | € 313,00 |
| 6. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 1,5 Meter) | € 95,00 |
| 7. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 1,5 Meter) | € 125,00 |
| 8. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 2,2 Meter) | € 125,00 |
| 9. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 2,2 Meter) | € 182,00 |

Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühr.

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 100 % der im § 2 festgesetzten Gebühren.

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

- | | |
|---|----------|
| 1. bei einer Beisetzung in Erdgräber bis 1,5 Meter Tiefe | € 444,00 |
| 2. bei einer Beisetzung in Erdgräber ab 1,5 Meter Tiefe | € 503,00 |
| 3. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüften) | € 150,00 |
| 4. bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr | € 222,00 |
| 5. bei einer Beisetzung einer Urne | € 83,00 |

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

(2) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahnhalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr wie folgt zu entrichten:

für den 1. Tag Euro 128,00

für jeden weiteren Tag Euro 47,00.

Dabei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt. Handelt es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion einer Leiche aus einer anderen Gemeinde, so hat die Gemeinde aus der die Leiche stammt, die Betriebskosten zu entrichten.

§ 7

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
2. bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,

3. bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
 4. bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.
- (3) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
- (4) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.
- (2) In den Fällen des § 37 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. Dezember 2017 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Einhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Wasserbezugsgebühren:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung wie folgt neu zu beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 12. Dezember 2018 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**
Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Marktgemeinde Mogersdorf werden laufende Gebühren (Wasserbezugs- und Grundgebühr) und eine Gebühr für den Wassermesser ausgeschrieben.

§ 2

- a) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 1,74 Euro. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr 163,45 Euro.
- b) Die Höhe der Gebühr für einen Wassermesser beträgt 57,00 Euro. Diese Gebühr ist beim Einbau des Wasserzählers und bei jedem Austausch des Zählers zu entrichten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wassergebühren sind die Eigentümer jener Grundstücke (Baulichkeiten) verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wassergebühren werden jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Gebühr für den Wassermesser wird mit dem erfolgten Einbau fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. Dezember 2017 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Hundeabgabe

**Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung wie folgt neu zu beschließen:
V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 12. Dezember 2018 über die **Ausschreibung einer Hundeabgabe**

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Mogersdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	Euro 14,50
b) für andere Hunde	den jeweils ersten Hund pro Haushalt Euro 26,00
	für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Euro 40,00

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen n i c h t:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres.
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und dafür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. Dezember 2017 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Kanalbenützungsgebühr

**Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung wie folgt neu zu beschließen:
V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 12. Dezember 2018 über die **Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

3. Euro 1,021 pro m² der jeweiligen Wohnfläche (Außenmaße) eines Gebäudes (zur Wohnfläche zählen sämtliche Räume, die Menschen zur Unterkunft und Haushaltsführung dienen, insbesondere Wohn-, Schlaf- und sonstige Zimmer, Küche, Essraum, Lagerräume, Speis, Vorräume, Dielen, sämtliche Sanitärräume, Hobbyräume, Sauna und sonstige für die Benützung der o. a. Räume erforderlichen Gebäudeteile) und zusätzlich Euro 1,14 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.
4. Euro 1,021 pro m² der gewerblich genutzten Gebäudefläche bei Gast- und sonstigen Gewerbebetrieben (außer Lagerräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind), der landwirtschaftlich genutzten Gebäudefläche (außer Lagerräume und sonstige Wirtschaftsräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind) und bei öffentlichen Gebäuden jene Flächen, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung für ihre Zwecke genutzt werden und zusätzlich Euro 1,14 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.
5. Landwirten wird die Möglichkeit eingeräumt, das für die Tränke der Tiere verbrauchte Wasser mittels Wasseruhr zu zählen und nach Bekanntgabe an die Gemeinde aus der Berechnungsgrundlage herauszunehmen.
6. Bei jenen Objekten, die nicht an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind und wo das Wasser nicht mittels geeichter Wasseruhr gezählt wird, wird der Wasserverbrauch in der Höhe des jährlichen Durchschnittswasserverbrauchs einer Person in der Gemeinde x Anzahl der Personen im Haushalt für die Berechnungsgrundlage herangezogen. Sind solche Häuser unbewohnt, wird ebenfalls der Durchschnittswasserverbrauch einer Person herangezogen.
7. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenutzungsgebühren werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02. Februar 2017 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenutzungsgebühr außer Kraft.

Das Beiblatt zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Sonstige Verordnungen:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Gebühr für die Benützung der Altstoffsammelstelle, der Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem KAG und die Hebesätze für die Grundsteuer unverändert bleiben.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Zu 4. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Sanierung der Wasserversorgungsanlage, BA 03 der Förderungsvertrag vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 26.11.2018, Antragsnummer: B800685 und die Annahmeerklärung vorliegen. Der Förderungsvertrag und die Annahmeerklärung werden zur Kenntnis gebracht (Protokollbeilage A).

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Förderungsvertrag und die Annahmeerklärung laut Protokollbeilage A zu beschließen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 5. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Erstellung des Leitungsinformationssystems Mogersdorf Ort, ABA, BA 11 der Förderungsvertrag vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 26.11.2018, Antragsnummer: B800558 und die Annahmeerklärung vorliegen. Der Förderungsvertrag und die Annahmeerklärung werden zur Kenntnis gebracht (Protokollbeilage B).

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Förderungsvertrag und die Annahmeerklärung laut Protokollbeilage B zu beschließen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister bringt zur Kenntnis, dass auch die Förderung des Pumpwerkes Mogersdorf bereits schriftlich zugesichert wurde, Fördersatz für 2019 30 %.

Zu 6. TO:

Der Bürgermeister erläutert, dass auf Grund der Feststellungen im Leitungsinformationssystem Mogersdorf Ort, ABA BA 11 ein Sanierungskonzept und eine Abflussuntersuchung für Mogersdorf-Dorf erstellt werden müssen. Angebote liegen wie folgt vor:

Kanalsanierungskonzept:

Technisches Büro Mikovits und Partner, Güssing € 11.160,03

Lukitsch und Partner Ziviltechniker GmbH, St. Martin € 17.690,80.

Abflussuntersuchung:

Technisches Büro Mikovits und Partner, Güssing € 8.260,80

Lukitsch und Partner Ziviltechniker GmbH, St. Martin € 12.825,00

Zu den vorliegenden Angeboten gibt es ausführliche Erläuterungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Ingenieurleistungen laut den vorliegenden Angeboten an das Technische Büro Mikovits, Güssing zu vergeben.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 7. TO:

Der Bürgermeister berichtet ausführlich über die Vorbereitung für die 19. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes. Schwierigkeiten gibt es mit der Raumplanungsbehörde im Land. Obwohl von allen Fachabteilungen positive Stellungnahmen vorliegen, bzw. Anpassungen nach den Gutachten für Landschaftsschutz gemacht wurden verlangt die Raumplanungsstelle noch weitere Begründungen für die Widmungsfälle. Die Gemeinde hat eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, diese wurde dem Erläuterungsbericht zur 19. Änderung angefügt.

OAR Granitz bringt den vorliegenden Erläuterungsbericht mit planlicher Darstellung vollinhaltlich zur Kenntnis (Protokollbeilage C).

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den digitalen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Mogersdorf entsprechend dem vorliegenden Beschlussexemplar des Erläuterungsberichtes und der Plandarstellung des Architekten Mag.Arch.Ing. Herbert Schmölzer vom 27.11.2018, GZ 18085 (Protokollbeilage C) zu ändern und dazu folgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung

***des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 12.12.2018, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (19. Änderung).
Aufgrund des § 19 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969 in der geltenden Fassung, wird verordnet:***

§ 1

Flächenwidmungsplan

Der Digitale Flächenwidmungsplan für die Marktgemeinde Mogersdorf (Verordnung des Gemeinderates vom 29.4.2005, bzw. 1.7.2005 in der Fassung der 18. Änderung wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Plan Nr: 18085 vom 27.11.2018, Planverfasser Architekt Mag. Arch. Ing. Herbert Schmölzer, 7540 Güssing, Hauptplatz 1) geändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 8. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass der alte Traktor (Ankauf 1986) auf Grund eines Getriebeschadens defekt ist und die sichere Benützung nicht mehr möglich war. Den Gemeindemitarbeitern wurde daher die weitere Benützung untersagt. Die Kosten für eine Reparatur wurden mit ca. € 15.500,- von der Fa. Gerencser veranschlagt.

Auf Grund des kommenden Winterdiensteinsatzes war dringender Handlungsbedarf gegeben und es wurden Kostenvoranschläge für eine Neuanschaffung wie folgt eingeholt:
Gerät: Deutz-Fahr Traktor 5100G Premium

Fa. Gerencser, Mogersdorf € 54.300,--

im Kaufpreis ist die Rückgabe des kaputten alten Traktors enthalten.

Fa. Deutz Fahr Austria, Wien € 57.672,--

GR Harald Simandl fragt, ob nicht 3 Angebote erforderlich sind

Der Bürgermeister berichtet, dass weitere Firmen angefragt wurden aber erklärt haben, dass sie kein Angebot abgeben.

GR Norbert Kloiber fragt, ob der Traktor schon gekauft wurde.

Der Bürgermeister weist noch einmal auf die Notwendigkeit hin, dass auf Grund des bevorstehenden Winterdienstes rasch ein Ersatzgerät zu beschaffen war und daher im Gemeindevorstand eine einstimmige Entscheidung für den Ankauf getroffen wurde.

OAR Granitz hält fest, dass bezüglich weiterer Angebote davon ausgegangen wurde, dass bei Ankauf einer anderen Marke die Folgekosten für Service in den weiteren Betriebsjahren wesentlich höher wären, weil keine Werkstätten in unmittelbarer Nähe sind.

Vizebürgermeister Wolfgang Deutsch hält fest, dass die Abfolge beim Kauf nicht richtig ist, weil der Gemeinderat im Nachhinein erst einen Beschluss fasst. Er bemängelt auch die fehlenden Vergleichsangebote.

Der Bürgermeister erklärt, dass der Kaufpreis sicher in Ordnung ist. Der Ankauf beim Betrieb im eigenen Ort ist auch wirtschaftlich nachhaltig. Er hält auch fest, dass bei Auslagerung von Arbeiten diese nicht so effizient und zeitgerecht durchgeführt werden können und der Kaufpreis daher in einigen Jahren schon wieder verdient ist.

GR Martin Scheuchenpflug erklärt, dass er mit der Reihenfolge des Ankaufsprozesses kein Problem hat, weil der Gemeindevorstand auf Grund der Dringlichkeit ja ausführlich beraten und einen Beschluss gefasst hat.

OAR Granitz verliest das Protokoll der Gemeindevorstandssitzung aus dem ersichtlich ist, dass der Bürgermeister auf den zu fassenden Gemeinderatsbeschluss hingewiesen hat. Der Ankauf wurde aber auf Grund der Dringlichkeit einstimmig beschlossen.

Nach weiterer ausführlicher Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, den Traktor bei der örtlichen Fa. Gerencser, zum angebotenen Preis von € 54.300,-- zu kaufen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Finanzierung über Leasing erfolgen soll und bringt ein Angebot der Raiffeisen Leasing zur Kenntnis. Die Finanzierung soll über 60 Monatsraten erfolgen, die monatliche Rate beträgt 917,34 Euro.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Finanzierung über Leasing erfolgt und der vorliegende Leasing Vertrag der Raiffeisen Leasing (Protokollbeilage D) beschlossen wird.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 9. TO:

Der Bürgermeister bringt das Ansuchen der Familie Fasching, Mogersdorf 23 zum Kauf des Grundstückes Nr. 126, KG Mogersdorf zur Kenntnis. Angebotener Kaufpreis € 1.300,--.

Das Grundstück wurde seit der Eröffnung des Gasthausbetriebes im Jahr 1984 der Familie Fasching zur Benützung als Gastgarten ohne Entgelt überlassen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Grundstück Nr. 126, Grundstücksgröße 54 m², um den Preis von € 25,-- pro m², d.i. Gesamtkaufpreis € 1.350,-- an die Familie Fasching zu verkaufen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 10. TO:

Der Bürgermeister bringt das Ansuchen des Musikvereins Mogersdorf, um eine Finanzierungsunterstützung für den Ankauf von Schülerinstrumenten, vollinhaltlich zur Kenntnis. Im Ansuchen ist der Ankauf von Instrumenten in der Höhe von € 4.344,-- angegeben. In einem Gespräch hat der Kapellmeister mitgeteilt, dass eine Zusammenarbeit mit der Zentralmusikschule Jennersdorf besteht.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass der Musikverein im heurigen Jahr bereits eine Subvention in Höhe von € 535,20 (10 % der Kosten) für die Sanierung der Tracht erhalten hat.

Nach ausführlicher Diskussion wird einvernehmlich festgelegt, dass wieder eine Subvention von 10 % der mit Rechnung nachgewiesenen Kosten gewährt werden soll.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass dem Musikverein Mogersdorf auf Grund der vorgelegten Rechnungen in Höhe von € 4.344,-- für Schülerinstrumente, eine Subvention von 10 % gewährt werden soll.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister bringt das Ansuchen des ASKÖ Sportvereines Wallendorf um Erhöhung der Jahressubvention vollinhaltlich zur Kenntnis. Im Ansuchen wird der finanzielle Mehraufwand vor allem mit den hohen Kosten für die Bewässerung des Spielfeldes begründet. Eine Wasserrechnung in Höhe von über € 900,-- wurde vorgelegt.

Nach ausführlicher Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, dass dem ASKÖ Sportverein Wallendorf eine einmalige zusätzliche Subvention in Höhe von € 500,-- als Zuschuss zur Wasserrechnung gewährt werden soll.

Über diesen Antrag wird abgestimmt. Ergebnis der Abstimmung:

18 Stimmen für den Antrag, 1 Stimmenthaltung (Harald Simandl).

Der Antrag ist mit Mehrheit angenommen und zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister bringt das Ansuchen des Pensionisten-Verbandes Wallendorf-Deutsch Minihof um Gewährung einer Subvention in Höhe von € 300,-- als Zuschuss für die Festschrift aus Anlass des 25 Jahre Jubiläums des Klubtreffens im Gemeindehaus Wallendorf vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Gemeinde grundsätzlich für politische Organisationen keine Subventionen gewährt. Außerdem weist er darauf hin, dass die Gemeinde gerade im heurigen Jahr das „Pensionistenheim“ mit mehr als € 10.000,-- saniert hat.

Nach ausführlicher Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, dass dem Pensionisten-Verband Wallendorf-Deutsch Minihof eine einmalige Subvention in Höhe von € 300,-- gewährt wird.

Über diesen Antrag wird abgestimmt. Ergebnis der Abstimmung:

16 Stimmen für den Antrag, 3 Stimmenthaltungen (Gabriele Neuherz, Martin Scheuchenpflug, Thomas Kloiber).

Der Antrag ist mit Mehrheit angenommen und zum Beschluss erhoben.

Zu 11. TO:

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Norbert Kloiber erstattet seinen Bericht über die am 22.11. erfolgte Kassaprüfung. Es gab keine Beanstandungen.

Zu 12. TO:

Der Bürgermeister informiert darüber, dass in der Mitgliederversammlung des Burgenländischen Müllverbandes die Möglichkeit beschlossen wurde, dass der BMV die Gebühreneinhebung für die Altstoffsammlung in jenen Gemeinden, die sich bei einem regionalen Abfallzentrum beteiligen, macht. Somit wurde der Forderung der Gemeinde im Gemeinderatsbeschluss vom 27.6. entsprochen.

Zur weiteren Behandlung des Punktes übergibt der Bürgermeister den Vorsitz wegen Befangenheit an den Vizebürgermeister und verlässt den Sitzungssaal.

Vizebürgermeister Deutsch bringt den vorliegenden Vertrag zur Mitbenützung einer regionalen Abfall- und Problemstoffsammelstelle und den dazugehörigen 1. Vertragsnachtrag vollinhaltlich zur Kenntnis (Protokollbeilage E).

Nach ausführlicher Erläuterung stellt der Vizebürgermeister den Antrag, dass der vorliegende Vertrag inklusive 1. Nachtrag gemäß Protokollbeilage E beschlossen wird. Der Antrag des Vizebürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Bürgermeister Korpitsch kommt in den Sitzungssaal und übernimmt wieder den Vorsitz in der Sitzung.

Zu 13. TO:

) Der Bürgermeister gibt den voraussichtlichen Termin für die nächste Gemeinderatssitzung mit 27.3.2019 bekannt.

) OAR Granitz bringt das Schreiben des Landeshauptmannstellvertreters betreffend die Einführung von Sicherheitspartnern im Bezirk Jennersdorf zur Kenntnis. Gemeinden und Vereine können sich beteiligen und Bedarf anmelden.

) GV Thomas Kloiber informiert ausführlich über die Informationsveranstaltung betreffend die Klimaregion Südburgenland.

) GR Josef Lex informiert über die Einführung eines Gutscheinsystemes durch den Tourismusverband Region Jennersdorf. Die Gemeinde soll sich am Verkauf beteiligen.

Der Bürgermeister bedankt sich für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr und ersucht auch im Jahr 2019 mit voller Kraft für die Gemeinde zu arbeiten. Er wünscht den Gemeindevertretern frohe Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2019.

Ende: 21.30 Uhr

Die Beglaubiger:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

(Gabriele Neuherz, Norbert Kloiber)

(Gerhard Granitz)

(Josef Korpitsch)

Protokoll zugesandt, bzw. erhalten:

SPÖ – GR-Fraktion:

ÖVP – GR-Fraktion:

Protokoll an die GR zugesandt: